

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Newsletter September 2024

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

gerne möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von ETF's im Privatvermögen geben.

Was sind ETF's?

ETF's (Exchange Traded Funds) sind börsengehandelte Indexfonds und bilden verschiedene Aktienlisten wie z.B. den DAX ab. Damit kann mit einem einzigen Wertpapier ein ganzer Markt abgebildet werden. Durch die unvorhersehbare Kursentwicklung sind ETF's hauptsächlich für die langfristige Kapitalanlage geeignet. ETF's sind Sondervermögen, das bedeutet, die Einlagen sind im Falle einer Insolvenz der ETF-Gesellschaft gesichert.

Wie viel Steuer muss auf den Gewinn beim Verkauf bezahlt werden?

Der Kursgewinn zwischen Kauf- und Verkauf zählt zu den Kapitaleinkünften. Die depotführende Bank hält entsprechend Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer ein. Damit der Sparerpauschbetrag von der Bank berücksichtigt werden kann, muss dieser eingerichtet werden. Sofern das Depot im Ausland liegt, müssen die Kapitaleinkünfte bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Gewinne aus ETF's mit einem Aktienanteil von mehr als 50% sind zu 30% steuerfrei. Beträgt der Aktienanteil zwischen 25% und 50% ist der Gewinn noch zu 15% steuerfrei. Diese Teilfreistellung wurde mit der Investmentsteuerreform im Jahr 2018 eingeführt.

Wie berechnet sich der Gewinn?

Der Gewinn berechnet sich nach der sogenannten FIFO-Methode („First in, first out“). Das bedeutet, das bei Verkauf einer über längere Zeit angesparte Position immer der Anteil, der zuerst erworben wurde, auch zuerst verkauft wird. Meist sind das die Anteile, mit dem höchsten Gewinn. Die Kapitalertragsteuer ist entsprechend hoch. Um diesem Prinzip zu entgehen gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Bereits in der Ansparphase werden im Zeitablauf verschiedene, aber ähnliche ETF's bespart. Beim Verkauf kann dann zwischen diesen verschiedenen Positionen gewählt werden
- Durch einen Depotübertrag in ein Zweitdepot verbleiben im Erstdepot nur die jüngsten Anteile, die im Anschluss verkauft werden. Das 2. Depot kann beim gleichen Anbieter sein, oder bei einem anderen. Wichtig ist, dass beide Depotanbieter in Deutschland sitzen, nur so werden alle notwendigen steuerlichen Informationen übertragen.

Wieviel Steuer muss auf Ausschüttungen von ETF bezahlt werden?

Bei ausschüttenden ETF's werden während der Haltedauer bereits Dividenden bzw. Zinsen ausgeschüttet. Diese werden nach den gleichen Regeln besteuert, wie der Verkauf von ETF's.

Was ist die Vorabpauschale und wie hoch ist diese?

Hat der ETF in einem Jahr seinen Wert gesteigert, wird im Januar des Folgejahres auf die sogenannte Vorabpauschale Kapitalertragsteuer erhoben. Die Vorabpauschale berechnet sich dabei in Abhängigkeit vom Zinsniveau, diese war aufgrund der niedrigen Zinsen in den Jahren bis 2022 bei null. Erst Anfang 2024 wurde die Vorabpauschale aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus in 2023 erhoben. Steuern fallen auf die so berechnete Vorabpauschale an. Bei einem späteren Verkauf wird die Vorabpauschale auf den Veräußerungsgewinn angerechnet. Auch bei der Berechnung der Steuer auf die Vorabpauschalen greift wieder die Teilfreistellung, je nach Zusammenstellung des Fonds.

Die genaue Höhe der Vorabpauschale berechnet die depotführende Bank.

Können Verluste verrechnet werden?

Verluste aus ETF-Verkäufen verrechnet die Bank automatisch mit Gewinnen aus anderen Wertpapieren. Damit die Verluste auch mit Gewinnen aus anderen Banken verrechenbar sind, muss bis zum 15.12. eines jeden Jahres eine sogenannte Verlustbescheinigung beantragt werden. Im Rahmen der Einkommensteuererklärungen werden die Verluste dann entsprechend verrechnet.

Bitte beachten Sie, dass dies die aktuelle Rechtslage darstellt. Aufgrund der langen Haltefrist von ETF-Anteilen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rechtslage innerhalb der Haltefrist ändert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2024

